Teilnahmebedingungen

(Beschluss des Stadtrates vom 15.7.1991 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014)

§ 1 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldetermin für alle Unterrichte mit Ausnahme der Elementarunterrichte ist der 01.01. des Jahres. Zusätzliche Anmeldetermine für Ballett- und Instrumentalunterrichte sind der 01.05. und 01.09. des Jahres. Elementarunterrichte beginnen ausschließlich zum 01.09. des Jahres. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule der Stadt Königswinter zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Wird ein(e) Schüler/in während des Schuljahres aufgenommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend.
- (2) Die Abmeldetermine für Instrumental- und sonstige Ballettunterrichte, Förderunterrichte Ballett und Jazz-Dance sind der 31.12., 30.4. und 31.8., die Abmeldetermine für sonstige Ballettunterrichte sind der 31.12. und der 31.8., der Abmeldetermin für den Elementarunterricht ist der 31.08.. Die Abmeldung muss einen Monat vor dem jeweiligen Abmeldetermin bei der Stadt Königswinter eingegangen sein. Die Abmeldung während des laufenden Schuljahres kann nur in den nachstehenden besonderen Fällen berücksichtigt werden:
 - a) innerhalb der Probezeit (§ 2);
 - b) wenn der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen beendet werden muss;
 - c) Wegzug aus dem Stadtgebiet;
 - d) bei Beginn von Berufsausbildung, Studium, Praktikum, Wehrund Zivildienst;
 - e) wenn bei vorzeitigem Ausscheiden der Lehrkraft der Unterricht bei einem Nachfolger nicht fortgesetzt werden soll;
 - f) wenn in einem Instrumental- oder Vokalfach ein Nachfolgeschüler vorhanden ist.

- Die Abmeldegründe b), c) und d) sind vom Schüler/von der Schülerin durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.
- (2) Die Teilnahme an den Elementarunterrichten endet mit Ablauf des zweiten Unterrichtsjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

§ 2 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt in allen Fällen vier Monate und ist gebührenpflichtig. Die Abmeldung innerhalb der Probezeit muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 10 Kalendertage vor deren Ablauf bei der Stadt Königswinter eingegangen sein.
- (2) Stellt sich im Verlaufe der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers/der Schülerin heraus, so informiert der Leiter/die Leiterin der Musikschule schriftlich die Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Unterrichtes.

§ 3 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft unmittelbar zu informieren.
- (2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Hierüber entscheidet der Leiter/die Leiterin der Musikschule im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 4 Vertretung

Bei Ausfall einer Lehrkraft über einen längeren Zeitraum (z.B. wegen Krankheit) ist die Musikschule berechtigt, eine Vertretung zu bestellen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bezüglich der Gebührenermäßigung bei Unterrichtsausfall gilt § 6 (2) der Gebührensatzung.

§ 5 Lehrerwechsel

Ein vom Schüler/von der Schülerin gewünschter Lehrerwechsel muss schriftlich beantragt werden und kann grundsätzlich nur

- a) innerhalb der Probezeit oder
- b) mit Beginn eines neuen Schuljahres oder
- c) bei einer Vertretung der Lehrkraft (§ 4)

erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Lehrerwechsel besteht nicht.

§ 6 Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin zu Beginn des Unterrichts die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Notenständer, Noten usw.) besitzen.

§ 7 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.